

## Vereinbarung für die Zulassung zur Externenprüfung bei modularen Nachqualifizierungsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Tischler-Innung Berlin

Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung nach § 37 Abs. 2 HWO liegt bei der Innung und dem zuständigen Prüfungsausschuss. Er entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls. Externe Antragsteller/innen, die nicht das 1 1/2 fache der regulären Ausbildungszeit im Tischlerberuf oder in einem anderen fachlich entsprechenden Beruf tätig gewesen sind, werden bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Prüfung zugelassen:

- Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit die im Rahmen einer fachlichen Feststellung zu Beginn bzw. durch Modulprüfungen im Laufe einer Nachqualifizierung ermittelt und im teilnehmerbezogenen „Portfolio Nachqualifizierung“ dokumentiert wird

und

- Nachweis einschlägiger Berufserfahrung und/oder (Nach-)Qualifizierungszeiten im Umfang von mindestens zwei Jahren zum Zeitpunkt der Berufsabschlussprüfung. Der Anteil der nachzuweisenden betrieblichen Praxis muss davon mindestens ein Drittel betragen

sowie

- Nachweis von überbetrieblicher Ausbildung (ÜBA/ÜLU/ÜBU), mindestens die Maschinenkurse TSM 1 und 2, optional TSM 3 und der Oberflächenkurs TSO.

Die fachliche Feststellung zur notwendigen individuellen Nachqualifizierung wird durch den Bildungsträger nach den „Berliner Standards für modulare Nachqualifizierung“ der Serviceagentur Nachqualifizierung (SANQ) umgesetzt.

Modulare Nachqualifizierungskonzepte, die auf die Externenprüfung vorbereiten, müssen nach den SANQ-Qualitätsstandards alle Inhalte des gültigen Ausbildungsrahmenplans und Rahmenlehrplans abbilden. Ihr Gesamtumfang beträgt bis zu 24 Monate; der individuelle Nachqualifizierungsumfang richtet sich jedoch nach den individuellen, verwertbaren Vorerfahrungen und Qualifikationen die durch die fachliche Feststellung ermittelt wurden. Nachqualifikanten die noch die überwiegende Anzahl von Modulen absolvieren müssen (bzw. deren Nachqualifizierungszeit noch mehr als ein Jahr beträgt) wird zur Überprüfung ihres Lernfortschritts empfohlen, an der Zwischenprüfung der Innung teilzunehmen (gegen Zahlung der Prüfungsgebühr). Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt über die durchführende Bildungseinrichtung.

Die Beantragung der Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf dem offiziellen Antragsformular der Innung. Die Zertifikate für die absolvierten Nachqualifizierungsmodule und das "Portfolio Nachqualifizierung" sind von dem/der Antragsteller/in neben den anderen geforderten Nachweisen mit einzureichen. Ferner ist das fristgerechte Einreichen des Plans/der Zeichnung zur Ausführung des Gesellenstücks zu beachten. Die Prüfungsgebühr ist zu entrichten.

Berlin, den 15. Februar 2012  
HOLZ- UND KUNSTSTOFFVERARBEITENDES  
HANDWERK  
TISCHLERINNUNG BERLIN  
Flurweg 5, 12357 Berlin  
Tel.: (030) 66 93 15 25 Fax: (030) 66 93 15 95  
Tischler-Innung Berlin

Geschäftsführer Ass. Peter Wilms-Posen  
Flurweg 5, 12357 Berlin

  
Serviceagentur Nachqualifizierung

Projektdurchführung GFBM e.V.  
Leitung Joachim Dellbrück  
Lützowstr. 106, 10785 Berlin